**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Elzer Biogas GmbH & Co. KG Wedemark

GAA v. 31.08.2023**

Mit Antrag vom 17.08.2022 beantragte die Firma Elzer Biogas GmbH & Co. KG, Hohenheider Str. 15, 30900 Wedemark, die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG der wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Kuckucksweg 86 b in 30900 Wedemark, Gemarkung Elze, Flur 5, Flurstücke 74/1, 74/2 und 75/2.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

* Neubau eines Gärrestlagers 2 mit Tragluftdach und Abtankplatz
* Aufstellung eines Containers mit installiertem Flex-BHKW (zukünftige Feuerungswärmeleistung 3,3 MW)
* Aufstellung eines Containers mit installiertem Notheizkessel
* Umrüstung der Gasfackel auf automatischen Betrieb
* Aufstellung einer Trocknungsanlage
* Vergrößerung der Silageplatte
* Anpassung der Einsatzstoffe ohne Erhöhung der Rohgasproduktion

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Die zuständige Behörde prüft im Zuge der ersten Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Die erste Stufe der Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

**Begründung:**

Anhand der Angaben ist zu erkennen, dass im näheren Bereich der Anlage und somit der beantragten wesentlichen Änderung der Biogasanlage, Gebiete mit besonderen Schutzkriterien (gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) vorliegen.

Fraglich ist, inwiefern diese durch das geplante Vorhaben tangiert werden und somit zu besonderen örtlichen Umständen führen.

Im Anbetracht der bereits bestehenden Biogasanlage und somit der Nutzung des Gebiets ist davon auszugehen, dass die wesentliche Änderung nicht zu veränderten örtlichen Gegebenheiten führt. Die wesentliche Änderung beinhaltet zwar eine Kapazitätserweiterung, aber laut Antragsunterlagen dient diese der Flexibilisierung des Betriebes, um Verbrauchsspitzen besser bedienen zu können und anfallende Restwärme besser verwerten zu können.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen außer bei der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aus Sicht der zu beteiligenden Behörden bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte für nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter. Bedenken wurden nicht geäußert.
Die Gemeinde Wedemark stellt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für die geplante wesentliche Änderung der Biogasanlage im Außenbereich her.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.